



KANTON  
NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion  
**Handelsregisteramt**

# Merkblatt: Gesetzliche Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien

Juni 2021

## I. Hintergrund

Das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken<sup>1</sup> hat in ihrem am 26. Juli 2016 veröffentlichten Bericht verschiedene Empfehlungen betreffend die Transparenz juristischer Personen und den Informationsaustausch abgegeben. Die Schweiz hat die Umsetzung dieser Empfehlungen am 21. Juli 2018 beschlossen. Im Rahmen dieser Umsetzung wurde das Obligationenrecht angepasst, was aus Handelsregisterrechtlicher Perspektive zu nachfolgenden Änderungen führt.

## II. Folgen

### I. Unzulässigkeit von Inhaberaktien

Seit dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften oder als Bucheffekten zulässig.<sup>2</sup> Die Gesellschaften mit unzulässigen Inhaberaktien müssen zwingend ihre Aktien in Namenaktien umwandeln.

### II. Umsetzung

**Übergangsfrist:** Der Gesetzgeber gewährte ab dem 1. November 2019 eine Übergangsfrist bis am 1. Mai 2021. Danach wurden die unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen.<sup>3</sup>

**Statutenänderung:** Haben die Gesellschaften innert der Übergangsfrist ihre Statuten nicht angepasst, wurde die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien ab dem 1. Mai 2021 von Amtes wegen mit einer Bemerkung eingetragen, dass die Statuten vom Eintrag im Handelsregister abweichen. Ab dem 1. Mai 2021 werden zudem sämtliche Handelsregisteranmeldungen betreffend die Eintragung von anderen Statutenänderungen zurückgewiesen, sofern die Umwandlung in Namenaktien in den Statuten noch nicht erfolgt ist.<sup>4</sup>

**Zulässige Inhaberaktien:** Schafft eine Gesellschaft zulässige Inhaberaktien, muss der Verwaltungsrat den betreffenden Ausnahmefall im Handelsregister eintragen lassen und die erforderlichen Belege einreichen. Im Fall von Bucheffekten ist das Protokoll betreffend Ausgestaltung der Inhaberaktien einzureichen sowie eine schriftliche Bestätigung der Verwahrungsstelle gem. Art. 6 Abs. 1 BEG, dass die Inhaberaktien hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.<sup>5</sup>

**Meldepflicht unbekannter Aktionäre:** Aktionäre mit Inhaberaktien, die ihrer Meldepflicht gem. Art. 697i OR bis zum 1. November 2019 nicht nachgekommen sind, wird eine 5-Jahres Frist zur Eintragung ins Aktienbuch gewährt, bevor ihre Aktien von Gesetzes wegen nichtig werden bzw. der Gesellschaft als eigene Aktien zufallen.<sup>6</sup>

### III. Weitere Informationen

[Anleitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen \(SIF\) zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum](#)

<sup>1</sup> Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) wurde im Jahr 2000 gegründet und im September 2009 umstrukturiert. Es besteht aus den OECD-Ländern und anderen Gerichtsbarkeiten und sorgt dafür, dass die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf internationaler Ebene eingehalten und in einheitlicher Weise umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Art. 622 Abs. 1 bis OR.

<sup>3</sup> Art. 4 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 gem. Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 (AS 2019, 3161; BG/Globales Forum 2019).

<sup>4</sup> Siehe Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 gem. BG/Globales Forum 2019.

<sup>5</sup> Art. 622 Abs. 2 bis OR.

<sup>6</sup> Siehe Art. 8 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 gem. BG/Globales Forum 2019.